Verwaltungsanweisung Datenschutz Auszug für Website

Der Stadtrat erlässt gestützt auf die Datenschutzverordnung des Kantons St. Gallen vom 24. Oktober 1995 (sGS 142.11) und das Gesetz über Niederlassung der Schweizerbürger vom 5. April 1979 (sGS 453.1) als Verwaltungsanweisung:

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsanweisung gilt für die Bearbeitung und Herausgabe gesammelter Personendaten gemäss dem Register der Datensammlungen der Stadt Gossau.

Art. 3

Besonders geschützte Personendaten; Definition

Besonders geschützte Personendaten sind Angaben über:

- a) religiöse, weltanschauliche sowie politische Ansichten und Tätigkeiten;
- b) Gesundheit, Intimsphäre und Rassenzugehörigkeit;
- c) Verfahren und Massnahmen der Sozialhilfe;
- d) strafrechtliche sowie disziplinarische Verfahren und Sanktionen.

Ausgenommen sind Angaben über die Mitgliedschaft bei einer Religionsgemeinschaft, einer Organisation oder einer politischen Partei, wenn die betroffene Person diese selbst bekannt gibt oder für ein öffentliches Amt kandidiert.

Art. 4

Besonders geschützte Personendaten; Bearbeitung

Besonders geschützte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn

- a) ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht;
- b) dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Aufgabe unentbehrlich ist;
- c) die Person im Einzelfall einwilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich macht;
- d) der oder die Beauftragte für Datenschutz dies bewilligt, weil die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind.

Art. 7

Grundsatz

Personendaten werden auf Gesuch bekannt gegeben, wenn:

- a) eine Rechtsgrundlage besteht. Besonders geschützte Personendaten bedürfen der Rechtsgrundlage in einem Gesetz;
- b) der Empfänger dartut, dass er die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt und zur Bearbeitung berechtigt ist;
- c) die betroffene Person zugestimmt hat;
- d) die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Zustimmung nicht eingeholt werden kann;
- e) die betroffene Person diese allgemein zugänglich gemacht hat;
- f) der Empfänger schutzwürdige Interessen glaubhaft macht, welche die Interessen an der Geheimhaltung überwiegen.

Art. 11

Datenauswertungen an Dritte

Ämter anderer Körperschaften erhalten Datenauswertungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Gesuch.

Politische Parteien, Vereine, Organisationen und Institutionen erhalten auf Gesuch Datenauswertungen für Mitgliederwerbung, Mittelbeschaffung, Informationstätigkeit und Anlasswerbung.

Ausgewertet werden Name, Vorname, Adresse und, sofern es die beabsichtigte Verwendung der Daten erfordert, das Geburtsdatum.

Das Gesuch muss Auskunft geben über die gewünschte Datenselektion sowie über die Art der Lieferung (Adressliste oder Adressetiketten).

Die Auswertungen sind zu entschädigen.

Art. 12

Einzelauskünfte an Ämter

Ämter erhalten im Einzelfall Auskunft über Personendaten. Ohne Interessennachweis werden bekannt gegeben Name, Vorname und Adresse, Geburtsdatum, Bürgerort und Beruf.

Für weitere Auskünfte ist das Interesse nachzuweisen. Die Auskunft ist kostenlos.

Art. 13

Übrige

Nicht amtliche Stellen erhalten im Einzelfall und nach Interessenachweis Auskunft über Name, Vorname und Adresse, Geburtsdatum, Bürgerort und Beruf.

Weitere Daten können herausgegeben werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

Die Auskünfte sind zu entschädigen.

Art. 14

Entschädigung für Datenherausgabe

Für die Herausgabe von Personendaten werden folgende Entschädigungen erhoben:

Einsicht in eigene Daten	entschädigungsfrei		
Einzelauskünfte (pro Auskunft)	pro Auskunft	Fr.	10.00
Auswertungen auf Liste	Pauschale	Fr.	50.00
Auswertungen auf Etiketten	Grundpauschale	Fr.	50.00
plus pro Adresse		Fr.	0.10

Art. 15

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsanweisung wird ab Erlass angewendet.

Sie ersetzt die Verwaltungsanweisung Datenschutz vom 19. April 2000.

Gossau, 1. März 2005

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler Stadtpräsident

Toni Inauen Stadtschreiber